

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Registrierung von Alterlaubnissen

49. Jahrgang

Heft 10 – Oktober 2008

– Auszug –

Autor: Markus Vogts

Von Markus Vogts¹

Seit dem 1.7.2008 gelten neue Berufsregeln für die Berufstätigkeit von Rentenberatern. Berufszulassung und Vertretungsberechtigung werden auf eine neue Grundlage gestellt. Das Rechtsberatungsrecht und die prozessualen Bestimmungen sind umfassend überarbeitet worden. Während der Umfang einer unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) erteilten Erlaubnis für den Sachbereich „Rentenberater“ entsprechend der Begründung zum 5. BRAGO-Änderungsgesetz vom 18.8.1980 in der BT-Drucksache 8/4277, 22 „umfassend“ zu verstehen war, fixiert das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) die Berufstätigkeit künftiger Erlaubnisinhaber in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nunmehr auf den Bereich *Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung.*

Um im bisherigen Umfang auch unter der Geltung des RDG zur Rechtsberatung befugt zu sein, müssen Inhaber einer noch nach bisherigem Recht erteilten Befugnis zur Rechtsberatung nach § 1 Abs 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG-EG) spätestens bis zum 31.12.2008 einen Antrag auf Registrierung stellen. Zwar erlöschen mit der Registrierung die bisherigen Rechtsberatungsbefugnisse, bei richtiger Antragstellung werden diese jedoch vollständig durch die Registrierung ersetzt.

Das RDG-EG gewährt den noch unter der Geltung des RBerG zur Rechtsberatung zugelassenen Personen bei der Registrierung einen umfassenden Vertrauens- und Bestandsschutz. Dieser vollzieht sich jedoch nicht von selbst.

Zwar soll der bisherige Status quo im Rahmen der Überführung der Alterlaubnis in das Rechtsdienstleistungsregister erhalten bleiben. Dies erfordert jedoch einen ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag, der im Einzelfall tiefer zu untergliedern ist.

Dieser Antrag ist in einem speziell hierfür entworfenen Vordruck abzugeben, der unter www.rechtsdienstleistungsregister.de abgerufen werden kann (→ Antragsformulare → Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Alterlaubnisinhaber).

Vor Ergänzung und Absendung des Vordrucks zum Zweck der Registrierung ist jedem Antragsteller zu empfehlen, nicht nur die Frage der örtlich zuständigen Registrierungsbehörde zu klären und sich den für die Registrierung notwendigen Nachweis über die unterhaltene ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu beschaffen. Vor allem muss der Umfang der nach dem RBerG erteilten Erlaubnis jeweils genau beschrieben werden.

Da – abhängig vom Inhalt der so genannten Alterlaubnis – Besonderheiten bei der vollständigen und zutreffenden Registrierung zu beachten sind, soll dieser Aufsatz aufzeigen, wie vorzugehen ist.

I. Grundsätzliche Fragen

1. Welche Registrierungsbehörde ist zuständig?

Nach § 19 RDG ist die Zuständigkeit für die Registrierung Ländersache. Eine Liste der zuständigen Registrierungsbehörden ist unter www.rechtsdienstleistungsregister.de (→ Liste der zuständigen Registrierungsbehörden) abrufbar. Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Registrierungsbehörde ergibt sich also bei einem inländischen Geschäftssitz aus dem Bezirk der Behörde, in dem der Geschäftssitz unterhalten wird.

In Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen gilt hierbei auch weiterhin, dass grundsätzlich der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Ort des Geschäftssitzes liegt, zuständig ist. Liegt dieser Ort allerdings in dem Bezirk eines Amtsgerichts, dem ein eigener Präsident vorsteht, so entscheidet dieses über die Registrierung.

Will ein Antragsteller mit Geschäftssitz im Ausland keine inländische Niederlassung begründen, so kann er nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 13 Abs. 1 Satz 2 RDG (BT-Drs. 16/3655, 153) gleichwohl registriert werden. Zuständig ist in diesem Fall diejenige Registrierungsbehörde, an die der Antragsteller sich mit seinem Antrag wendet.

2. Liegt der Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung vor?

Nach § 1 Abs. 4 RDG-EG ist der Nachweis darüber zu führen, dass eine dem § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall besteht. Der Vertrag muss den Kriterien des § 5 der Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDV) entsprechen.²

3. Welche Erlaubnisse zur Rechtsberatung und zur gerichtlichen Vertretung wurden nach dem bis zum 30.6.2008 geltenden Recht erteilt?

Es ist zunächst zu prüfen, worauf sich der Antrag auf Registrierung für Alterlaubnisinhaber überhaupt beziehen soll. Registriert werden kann grundsätzlich nur der textliche Inhalt der bisher erteilten Erlaubnisse. Sowohl der Registrierungsbehörde als auch dem Antragsteller ist es untersagt, die bisherige Erlaubnis zu interpretieren. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG-EG. Es ist daher empfehlenswert, die

Alterlaubnisse zunächst mit dem jeweiligen vollständigen Erlaubnistext auf einem gesonderten Blatt Papier zu erfassen. Dies erleichtert die weitere Arbeit.

4. Welche gerichtlichen Befugnisse sind mit der bisherigen Erlaubnis nach Inhalt und Umfang verbunden?

Die Frage soll auf die Beantwortung der Frage nach „Zu registrierende gerichtliche Vertretungsbefugnisse“ auf der Seite 4 des Formantrags, vgl. unter Ziffer 6 (unten), vorbereiten. Hierbei ist § 3 Abs. 2 RDG-EG zu beachten.

Danach ist zu berücksichtigen, dass sich der Umfang der im gerichtlichen Verfahren erlaubten Tätigkeit einer nach dem RBerG zur Rechtsberatung zugelassenen Person mit Ausnahme der Erlaubnisse der Inkassounternehmen und der Versicherungsberater, die bereits nach dem Gesetz auf die außergerichtliche Rechtsbesorgung beschränkt sein musste, aus den in den verschiedenen Verfahrensordnungen bestehenden unterschiedlichen prozessualen Vorschriften ergibt.

Wenn die Erlaubnis daher ohne (ausdrückliche) Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich bzw. mit dem Hinweis erteilt wurde, eine Befugnis nach § 157 Abs. 3 ZPO (idF bis zum 30.6.2008) zur Vertretung in der gerichtlichen mündlichen Verhandlung sei mit der Gestattung unmittelbar nicht verbunden, so konnte der Rentenberater bzw. Rechtsbeistand, auch ohne über Prozessagenten-Befugnisse nach § 73 Abs. 6 SGG (idF bis zum 30.6.2008) bzw. nach § 157 Abs. 3 ZPO (idF bis zum 30.6.2008) zu verfügen, im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis in Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang außerhalb der mündlichen Verhandlung seine Mandanten schriftlich vertreten. Von der Erlaubnis umfasst sein konnte daher die Vertretung vor den **Sozial- und Landdessozialgerichten**, in Angelegenheiten der tariflichen und betrieblichen Altersversorgung auch vor den **Arbeitsgerichten** und den **Amtsgerichten**, in Angelegenheiten der Beamten- und berufsständischen Versorgung vor den **Verwaltungsgerichten** und in Versorgungsausgleichsverfahren auch vor den **Familiengerichten** (vgl. insgesamt zur schriftlichen Vertretungsbefugnis außerhalb der mündlichen Verhandlung: Rennen/Caliebe, Art. 1 § 1 RBerG, Rn. 153 bis 154, 164, 179 und 182).

Diese bereits mit der durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten erteilten Erlaubnis verbundenen Befugnisse, die ohne eine ausdrückliche Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich mit **jeder** unter der Geltung des RBerG erteilten Rentenberatererlaubnis – abhängig vom jeweiligen Erlaubnisumfang – verbunden sind, dürfen und müssen auf Antrag hin nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG-EG registriert werden.

Dies ist aber **nur** mit einer textlichen Wiederholung des Inhalts der Rentenberatererlaubnis im Registrierungsvordruck bei der Frage „Zu registrierende **gerichtliche** Vertretungsbefugnisse (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RDGEG)“ möglich, **nicht** aber dadurch, dass die (allgemein bekannte) Rechtslage zum 30.6.2008 im Antrag dargestellt wird.

In bestimmten Fällen waren Inhaber einer Alterlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RBerG nach dem bis zum

30.6.2008 geltenden Recht aber auch ohne eine gesonderte prozessuale Erlaubnis als Prozessagent befugt, ihre Mandanten in der **mündlichen Verhandlung** zu vertreten.

- Dies galt insbesondere für die Vertretung vor **Verwaltungsgerichten**. Soweit vom Inhalt der Erlaubnis als Rentenberater/Rechtsbeistand umfasst, konnte der Rentenberater nämlich hier z.B. in Angelegenheiten der berufsständischen Versorgung nach dem bis zum 30.6.2008 geltenden Recht auch in der mündlichen Verhandlung vertreten. Eine gesonderte Prozessagentenbefugnis sah die VwGO nicht vor (vgl. Rennen/Caliebe, Art. 1 § 1 RBerG, Rn. 179 mwNw).
- Soweit sich die Erlaubnis als Rentenberater auch auf die dem Versorgungsausgleich unterfallenden Versorgungserstreckte, wovon jedenfalls bei den ohne eine Beschränkung nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO zum RBerG erteilten Erlaubnissen stets ausgegangen werden muss, waren Alterlaubnisinhaber auch ohne eine Befugnis nach § 157 Abs. 3 ZPO berechtigt, in den der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Versorgungsausgleichsverfahren vor den **Familiengerichten** (beschränkt auf Abänderungsverfahren und schuldrechtlichen sowie verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich) in der **mündlichen Verhandlung** zu vertreten. Denn die herrschende Meinung lehnte hier eine Einschränkung des § 13 FGG durch eine entsprechende Anwendung des § 157 Abs. 1 ZPO a.F. ab (vgl. Rennen/Caliebe, Art. 1 § 1 RBerG, Rn. 160 mwNw).

Unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG-EG zusätzlich registrierungsfähig, sind diese nach der bis zum 30.6.2008 bestehenden Rechtslage unmittelbar mit der (Grund-) Zulassung des Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten verbundenen Befugnisse in der mündlichen Verhandlung vor dem **Verwaltungsgericht** und dem **Familiengericht** jedoch **nicht** (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG-EG). Die Wahrung des Status quo ergibt sich vielmehr für die Alterlaubnisinhaber nach dem RBerG unmittelbar aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 RDG-EG.

Die nach § 73 Abs. 6 SGG bzw. nach § 157 Abs. 3 ZPO vor dem 1.7.2008 erteilten gerichtlichen Vertretungsbefugnisse zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung sind jedoch in jedem Fall nach § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG-EG zu registrieren und sollten deshalb ebenfalls mit dem textlichen Inhalt zur Vorbereitung des Formantrags gesondert notiert werden.

5. Was ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu den Fragen 3 und 4 unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG iVm § 1 Abs. 1 Satz 1 RDG-EG notwendigerweise zu registrieren?

Die Frage soll auf die Beantwortung nach dem Erlaubnisumfang im „Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG)“ unter Ziffer 6 auf der Seite 4 des Antragsvordrucks vorbereiten.

Mit Ausnahme von Personen, die noch als Rechtsbeistand zugelassen wurden, folgt hier für Rentenberater aus § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG-EG eine „Zwangsregistrierung“ als „registrierte

Person“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG. Personen, deren Erlaubnis vor Inkrafttreten des BRAGO-ÄndG vom 18.8.1980 (als Rechtsbeistand, z.B. für die gesetzliche Rentenversicherung) erteilt wurde, können an dieser Stelle des Vordrucks auf eine Registrierung als „registrierte Person“ verzichten, da § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG-EG hier nicht unmittelbar anwendbar ist. Gleichwohl besteht aber das Recht, sich durch ein Ankreuzen des Feldes „Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG)“ als registrierte Person nach § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG-EG im Umfang der bisherigen Erlaubnis registrieren zu lassen.

Bei den nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG zugelassenen Rentenberatern können sich an dieser Stelle jedoch Besonderheiten ergeben, sollte die Alterlaubnis nur beschränkt für einen Teilbereich des in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG geregelten Gesamtbereichs zutreffen. Es ist hier im Einzelfall zu prüfen, inwieweit sich eine innerhalb des Sachbereichs des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO beschränkte Erlaubnis mit der Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG deckt.

Lautet die bisherige Erlaubnis zum Beispiel auf „Rentenberater für die gesetzliche Rentenversicherung“, so ist zu berücksichtigen, dass die neue Tätigkeitsdefinition in § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG Tätigkeiten auch auf den übrigen Gebieten des Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit der Berufstätigkeit eines für die gesetzliche Rentenversicherung zugelassenen Beraters für vereinbar ansieht, sollte ein Bezug zu einer gesetzlichen Rente bestehen. Da es sich auch bei der berufsständischen Versorgung um eine auf Gesetz und staatlicher Anordnung beruhende Rentenversicherung handelt, wird davon auszugehen sein, dass die angesprochene Alterlaubnis mit Ausnahme der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG bezeichneten Rechtsgebiete der gesetzlichen Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts sowie der betrieblichen Versorgung im Bereich des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG registriert werden kann.

Wenn die bisherige Erlaubnis zum Beispiel unter Beschränkung auf das Gebiet der betrieblichen und berufsständischen Versorgung erteilt wurde, so ist dieser Bereich auch im „Bereich Rentenberatung“ an bezeichneter Stelle im Vordruck anzukreuzen, dann aber mit dem Zusatz „mit folgenden Einschränkungen aus der Erlaubnisurkunde: Rentenberater für die betriebliche und berufsständische Versorgung“.

Lautet die alte Erlaubnis ohne Zusatz nur auf „Rentenberater“, so ist der „Bereich Rentenberatung“ mit dem Zusatz „ohne Einschränkung“ im Vordruck anzukreuzen.

Ungeklärt ist, wie Teilerlaubnisse zu registrieren sind, die durch das neue Recht überhaupt nicht erfasst werden können, wenn es sich hierbei nach neuem Recht nur um eine Annextätigkeit handeln kann, während dieselbe Tätigkeit sich nach altem Recht wegen der Möglichkeit, in allen Bereichen des Sozialgesetzbuchs Teilerlaubnisse zu erlangen, als Haupttätigkeit darstellte. So könnte eine ausschließlich für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung erteilte Erlaubnis nach neuem Recht bei einer nur an den Wortlaut angelehnten Gesetzesinterpretation überhaupt nicht registriert werden. Die

Registrierungspraxis geht hier jedoch den Weg, auch in solchen Fällen im Bereich Rentenberatung zu registrieren. Dies ist nicht zu beanstanden, auch weil die Registrierung unter dem Begriff „Rentenberatung“ wegen der infrage stehenden Geldleistungen aus der Pflegeversicherung (i.S.v. § 37 Abs. 1 SGB XI) durchaus nach hergebrachtem Verständnis zutreffend ist. Selbstverständlich sollen auch im Hinblick auf die Öffentlichkeit des Registers durch die Überführung selbst keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Zu beachten ist, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 3 RDV³ stets eine vollständige Registrierung im Bereich des § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG beantragt werden kann, sollten ergänzende Sachkundenachweise über einen absolvierten Sachkundelehrgang im Umfang von nicht weniger als 50 Zeitstunden vorgelegt werden können.

Sollte von der Möglichkeit einer rechtzeitigen Erlaubniserweiterung nach altem Recht daher kein Gebrauch gemacht worden sein, so kann eine spätere Erweiterung der Registrierung jederzeit unter den beschriebenen erleichterten Voraussetzungen noch „nachgeholt“ werden.

6. Was kann/soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu den Fragen 3, 4 und 5 unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie 3 Abs. 2 Satz RDG-EG zusätzlich registriert werden?

Diese Frage zielt vorbereitend ab auf die Beantwortung der Fragen im Vordruck nach:

- a) „Inhalt und Umfang der **außergerichtlichen** Rechtsdienstleistungsbefugnis“
- b) „Zu registrierende **gerichtliche** Vertretungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG)“
- c) „Sonstige Anträge und Bemerkungen“ (insbesondere **Auflagen**)

Zu diesen Punkten im Einzelnen:

- a) Zu den **zusätzlich** zu erfassenden **außergerichtlichen** Rechtsdienstleistungsbefugnissen gehören jene, die über den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG beschriebenen Umfang hinausgehen. Es ist an dieser Stelle dringend zu empfehlen, die bisher erteilten Befugnisse **mit dem bisherigen Erlaubnistext** (vgl. unter Nr. 4 dieser Ausführungen) bei der Ergänzung des Vordrucks einzufügen. Denn nur hierdurch kann ein „Überschuss“, der zwischen der alten Erlaubnis und der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG besteht, erfasst und damit gesichert werden (!). Deshalb kann und soll weder durch den Antrag noch durch die Registrierungsbehörde an dieser Stelle interpretiert werden. Die Frage, ob eine Erlaubnis als „Rentenberater“ nach dem RBerG gefasst ist als eine Gestattung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG, kann also an dieser Stelle nicht geklärt werden und muss deshalb im Wege des nicht als gesondertes Feststellungsverfahren ausgelegten Registrierungsverfahrens dahinstehen.

Es könnte daher grundsätzlich der „sichere Weg“ sein, an dieser Stelle des Vordrucks die Registrierung der

außergerichtlichen Befugnis im bisherigen Umfang ausdrücklich zu beantragen.

b) Bei den zu registrierenden **gerichtlichen** Vertretungsbefugnissen ist gegliedert vorzugehen:

- An erster Stelle ist hier die Befugnis als Rentenberater zu registrieren, und zwar auch an dieser Stelle textlich mit der bisherigen durch den Präsidenten des Amts- oder Landgerichts erteilten Befugnis übereinstimmend. Diese so genannte „Grund-erlaubnis“ war regelmäßig nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt (vgl. hierzu oben unter Ziffer 4 dieser Übersicht, 2. und 3. Absatz).
- Zusätzlich sind die Befugnisse als Prozessagent nach § 73 Abs. 6 SGG a.F. und nach § 157 Abs. 3 ZPO a.F. zu erfassen. Auch hier ist der bisherige Erlaubnistext maßgebend. Es gilt also auch hier der Grundsatz: „registrieren statt interpretieren“. Sollten in mehreren Bundesländern Prozessagentenbefugnisse vorliegen, sollten sämtliche Befugnisse mit dem jeweiligen Erlaubnistext zum Zweck der vollständigen Registrierung angegeben werden.

Wird der Vordruck am Computer ausgefüllt, so kann an dieser Stelle unbegrenzt Text eingefügt werden, der Vordruck verlängert sich automatisch. Er kann anschließend auf dem eigenen Computer mit dem eingefügten Text abgespeichert werden. Personen, die über diese technische Möglichkeit nicht verfügen, müssen an dieser Stelle im Vordruck ggf. auf ein Anlageblatt verweisen.

c) Unter Ziffer 8 des Vordrucks können **Bedingungen** und **Auflagen** beantragt werden. Eine sinnvolle Auflage könnte im Bereich „Rentenberatung“ darin bestehen, die Vermittlung privater Versicherungen zu untersagen. Bestand diese Auflage allerdings schon unter der Geltung des RBerG, so wird sie unter Umständen für die bisherige Erlaubnis als prägend angesehen werden müssen. Dann kann, sofern gewünscht, die Registrierung des Auflagentextes im Bereich „registrierte Erlaubnisinhaber“ unter Ziffer 6 des Vordrucks zusammen mit dem bisherigen Erlaubnistext ausdrücklich beantragt werden.

II. Beispielfälle

Wie der Antragsvordruck unter Berücksichtigung vorstehender Überlegungen im Einzelfall ausgefüllt werden könnte/sollte, mögen nachfolgende Beispielfälle veranschaulichen:

Beispielfall 1:

Das Amtsgericht Augsburg hat am 5.3.1982 folgende Erlaubnis erteilt:

„In der Rechtsbestandssache AZ. xxx der Frau Luise B, geb. am 28.2.1945,, wird hiermit die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberaterin nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 RBerG erteilt.“

Das Bayerische Landessozialgericht hat darüber hinaus am 7.8.1982 verfügt:

„Im Rahmen der durch den Präsidenten des Amtsgerichts A am 5.3.1982 erteilten Erlaubnis gestatte ich Frau Luise B. hiermit, als Rechtsbeistand nach § 73 Abs. 6 SGG vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern mündlich zu verhandeln.“

Das Hessische Landessozialgericht verfügte schließlich am 10.10.1990:

„Hiermit wird Frau Luise B. vor den Sozialgerichten Darmstadt und Frankfurt sowie vor dem Landessozialgericht in Darmstadt nach § 73 Abs. 6 SGG auf den Gebieten der Sozialversicherung und des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts zugelassen.“

Der Formantrag könnte nun folgendermaßen ergänzt werden:

<input checked="" type="checkbox"/> Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) <input checked="" type="checkbox"/> ohne Einschränkungen <input type="checkbox"/> aufgrund eines ergänzenden Sachkundenachweises (§ 4 Abs. 1 Satz 3 RDV) <input type="checkbox"/> mit folgenden Einschränkungen aus der Erlaubnisurkunde:
<input checked="" type="checkbox"/> Bereich registrierte Erlaubnisinhaber oder Rechtsbeistände (§ 1 Abs. 3 RDGEG)
Inhalt und Umfang der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis: Rentenberaterin nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG
<input checked="" type="checkbox"/> Zu registrierende gerichtliche Vertretungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG) a) Rentenberaterin nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG ohne Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich b) Rechtsbeistandin nach § 73 Abs. 6 SGG a.F. mit Erlaubnissen zum mündlichen Verhandeln - im Rahmen der erteilten Erlaubnis als Rentenberaterin vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern - auf den Gebieten der Sozialversicherung und des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts vor den Sozialgerichten Darmstadt und Frankfurt sowie vor dem Landessozialgericht in Darmstadt

Anmerkung:

Weil die Erlaubnis ohne Einschränkung erteilt wurde, konnte der Bereich des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG unbeschränkt beantragt werden. Da mit der Erlaubnis des Amtsgerichts eine gerichtliche Vertretung in Verfahren ohne Anwaltszwang im schriftlichen Verfahren bis zum 30.6.2008 möglich war, wurde bei den zu registrierenden gerichtlichen Vertretungsbefugnissen nur die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „ohne Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich“ eingetragen, um insoweit in den Schutz des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RDG-EG zu kommen. Die weitergehenden Befugnisse als Prozessagenten können nur mit dem bisherigen textlichen Inhalt registriert werden (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 RDG-EG). Zur zu registrierenden Erlaubnis gehört hier auch die Berufsbezeichnung der Rechtsbeistandin. Denn auch Prozessagenten durften sich bis zum 30.6.2008 als „Rechtsbeistand“ bezeichnen, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der 2. AVO zum RBerG. Da nach § 6 RDG-EG die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ nur von registrierten Rechtsbeiständen geführt werden darf, ist aus Gründen des Besitzstands die Eigenschaft zusätzlich zu registrieren.

Beispielfall 2:

Der Präsident des Landgerichts Neubrandenburg verfügte am 29.11.1999:

„Herrn Günther A, geb. am 20.11.1955, erteile ich hiermit aufgrund des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis, als Rentenberater fremde Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu besorgen.“

Der Präsident des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern verfügte unter Bezugnahme auf diese Erlaubnis am 25.9.2004:

„Im Rahmen der am 29.11.1999 erteilten Erlaubnis des Landgerichts Neubrandenburg erteile ich Herrn Günther A hiermit die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg sowie vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern.“

Herr A. hat im Hinblick auf die anstehende Registrierung einen ergänzenden Sachkundelehrgang besucht, der die Merkmale des § 4 Abs. 1 Satz 3 RDV erfüllt, und reicht den Nachweis hierüber ein.

Der Formantrag könnte nun folgendermaßen ergänzt werden:

<input checked="" type="checkbox"/> Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG)
<input checked="" type="checkbox"/> ohne Einschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> aufgrund eines ergänzenden Sachkundenachweises (§ 4 Abs. 1 Satz 3 RDV)
<input checked="" type="checkbox"/> Bereich registrierte Erlaubnisinhaber oder Rechtsbeistände (§ 1 Abs. 3 RDGEG)
Inhalt und Umfang der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis: Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung
<input checked="" type="checkbox"/> Zu registrierende gerichtliche Vertretungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG)
a) Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzliche Rentenversicherung ohne Beschränkung auf den außergerichtlichen Bereich
b) Rechtsbeistand mit Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg sowie vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern für die gesetzliche Rentenversicherung

Anmerkung:

Wie sich inzwischen herausstellte, stellen in der vorliegenden Fallkonstellation einzelne Registrierungsbehörden die Frage nach dem Feststellungsinteresse einer zusätzlichen Registrierung nach § 1 Abs. 3 RDG-EG, da es wegen der Neufassung des § 73 SGG registrierten Erlaubnisinhabern stets gestattet sei, im Rahmen der registrierten Erlaubnis auch vor den Sozial- und Landessozialgerichten zu vertreten. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass registrierte Erlaubnisinhaber nach § 3 Abs. 2 RDG-EG in der mündlichen Verhandlung einem Rechtsanwalt gleichstehen, sollte ihnen das Auftreten durch eine für die Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten zuständige Stelle gestattet worden sein. Wegen der zum 1.7.2008 weggefallenen Möglichkeit, Bevollmächtigten, die nicht Rechtsanwälte sind, durch unanfechtbare Anordnung nach § 73 Abs. 6 Satz 1 SGG a.F. iVm § 157 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F. den weiteren Vortrag in der mündlichen Verhandlung zu untersagen, lässt

sich zwar sagen, dass nach dem augenblicklichen Stand der Gesetzgebung und speziell im hier zu beurteilenden Fall mit der zusätzlichen Registrierung keine im Augenblick messbaren weiteren Vorteile verbunden sein können. Dies würde die beantragte Registrierung für registrierte Erlaubnisinhaber jedoch noch nicht überflüssig machen, weil für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass Anknüpfungspunkt für einen etwaigen zukünftigen Vertrauensschutz die Frage sein könnte, ob eine eigenständige Erlaubnis schon vor dem 1.7.2008 erteilt wurde oder nicht. Es gilt im Übrigen auch hier der Grundsatz „registrieren statt interpretieren“. Man kann deshalb nur warnen: Würde man den umfassend durch das RDG-EG zuerkannten Vertrauensschutz an dieser Stelle aufweichen, so würde hierdurch nicht etwa die alte Rechtsbeistands-/Prozessagentenbefugnis obsolet (denn diese kann unter Beachtung der Rechtsprechung zu Artikel 12 GG nicht angetastet werden), sondern das RDG-EG selbst!

Beispielfall 3:

Der Präsident des Landgerichts Köln erteilte am 10.11.2003 folgende Erlaubnis:

„Frau Monika R., geb. am 25.10.1960, wird hiermit die Erlaubnis als Rentenberaterin für den Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge erteilt. Die Berufsbezeichnung Rechtsbeistand darf nicht geführt werden. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur mündlichen Verhandlung vor Gericht gemäß § 157 ZPO.“

Der Formantrag könnte nun folgendermaßen ergänzt werden:

<input checked="" type="checkbox"/> Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG)
<input type="checkbox"/> ohne Einschränkungen
<input type="checkbox"/> aufgrund eines ergänzenden Sachkundenachweises (§ 4 Abs. 1 Satz 3 RDV)
<input checked="" type="checkbox"/> mit folgenden Einschränkungen aus der Erlaubnisurkunde:
Rentenberaterin für den Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge
<input checked="" type="checkbox"/> Bereich registrierte Erlaubnisinhaber oder Rechtsbeistände (§ 1 Abs. 3 RDGEG)
Inhalt und Umfang der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis: Rentenberaterin für den Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge
<input checked="" type="checkbox"/> Zu registrierende gerichtliche Vertretungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG)
Rentenberaterin für den Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ohne Beschränkung auf den aussergerichtlichen Bereich

Anmerkung:

Hier ist die gerichtliche Vertretungsbefugnis für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung sorgsam zu registrieren. Denn nur dann wird diese Inhaberin einer Alterlaubnis auch vor den Arbeitsgerichten im bisherigen Umfang vertreten können, da § 11 AGG idF ab dem 1.7.2008 generell keine Vertretungsbefugnis durch Rentenberater, auch nicht beschränkt auf die schriftliche Prozessvertretung, mehr vorsieht. Um Monika R. daher auch zukünftig in Betriebsrentenangelegenheiten zu gestatten, für ihre Mandanten Klagen bei Arbeitsgerichten einzureichen, ist die nach der Rechtsprechung des BAG nach bisherigem Recht hierauf gerichtete Befugnis (vgl. BAG vom 26.9.1996 in NJW 1997, 1325) zu registrieren.

Beispielfall 4:

Der Präsident des LG Münster erteilte am 14.7.1977 folgende Erlaubnis:

„Hiermit gestatte ich Herrn Hanns-Hermann Z., geb. am 13.4.1945, die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts.“

Der Präsident des Landessozialgerichts Essen verfügte am 27.11.1978:

„Im Rahmen der erteilten Erlaubnis des LG Münster gestatte ich Herrn Z., vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen mündlich zu verhandeln.“

Der Präsident des LG Münster teilte Herrn Z. am 10.1.1982 in einem Schreiben mit:

„Auf Ihre Anfrage vom 20.10.1981 gestatte ich Ihnen, zukünftig neben Ihrer bisherigen Berufsbezeichnung als Rechtsbeistand auch die Berufsbezeichnung „Rentenberater“ zu führen. Eine Einschränkung der Ihnen am 14.7.1977 erteilten Erlaubnis ist hiermit nicht verbunden.“

Der Formantrag könnte nun folgendermaßen ergänzt werden:

<input type="checkbox"/> Bereich Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG)
<input checked="" type="checkbox"/> Bereich registrierte Erlaubnisinhaber oder Rechtsbeistände (§ 1 Abs. 3 RDGEG)
Inhalt und Umfang der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnis: Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts
<input checked="" type="checkbox"/> Zu registrierende gerichtliche Vertretungsbefugnisse (§ 3 Abs. 2 Satz 2 RDGEG)
a) Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts ausserhalb der mündlichen Verhandlung
b) Rechtsbeistand/Prozessagent mit Befugnis nach § 73 Abs. 6 SGG, vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Sozial- und Rentenrechts mündlich zu verhandeln.

Anmerkung:

Auf die Registrierung als registrierte Person im Bereich Rentenberatung ist hier bewusst verzichtet worden. Dem Kollegen ist es zwar durch Negativattest vom 10.1.1982 gestattet worden, sich Rentenberater zu nennen. Er verspricht sich jedoch von einer Registrierung für den Bereich „Rentenberatung“ keine Vorteile. Da § 1 Abs. 3 Satz 1 RDG-EG im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage für eine „Zwangregistrierung“ vorhält, wird er entsprechend dem gestellten Antrag nur als „Registrierter Erlaubnisinhaber“ zu registrieren sein. Er kann zusätzlich im Gliederungspunkt 8 des Formantrags unter „Bemerkungen/sonstige Anträge“ beantragen, auch weiterhin die Berufsbezeichnung „Rentenberater“ führen zu dürfen. Diesem Antrag wird ohne eine Auflage, die Berufsbezeichnung nur mit dem Zusatz „RBerG“ zu verwenden, zu entsprechen sein.

Anschrift des Verfassers:

Lötzener Straße 6
76139 Karlsruhe

1 Der Autor ist seit dem 20.9.2008 Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. und in Karlsruhe als Rentenberater und Rechtsbeistand tätig.

2 § 5 RDV Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes von der registrierten Person zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der beruflichen Tätigkeit der registrierten Person ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die registrierte Person nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die registrierte Person zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der registrierten Person oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden:

1. für Ersatzansprüche aus wissentlicher Pflichtverletzung,
2. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über Kanzleien oder Büros, die in anderen Staaten eingerichtet sind oder unterhalten werden,
3. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit einem außereuropäischem Recht, soweit sich nicht die Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf dieses Recht erstreckt,
4. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten,
5. für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal oder Angehörige der registrierten Person.

(4) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(5) Die Vereinbarung eines Selbstbetrags bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständige Behörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung der registrierten Person sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse der registrierten Person an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt.

3 § 4 RDV Sachkundelehrgang

(1) ¹Der Sachkundelehrgang muss geeignet sein, alle nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes für die jeweilige Registrierung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. ²Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss im Bereich Inkassodienstleistungen mindestens 120 Zeitstunden und im Bereich Rentenberatung mindestens 150 Zeitstunden betragen. ³Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, deren Registrierung nach § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz auf den Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis zu beschränken ist, können zum Nachweis ihrer theoretischen Sachkunde in den nicht von der Erlaubnis erfassten Teilbereichen einen abgekürzten Sachkundelehrgang absolvieren, dessen Gesamtdauer 50 Zeitstunden nicht unterschreiten darf.